



7. Dezember 2022

Merkblatt zur Prüfung und Zählweise von Stimmrechtsausweisen sowie von Wahlund Stimmzetteln

1. Änderungen GPR und VPR

Das Merkblatt informiert über die korrekte Prüfung und Zählweise von Stimmrechtsausweisen und Wahl- und Stimmzetteln sowie deren korrekte Erfassung in WABSTI gemäss dem revidierten Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und der dazugehörenden Verordnung (VPR). Das GPR enthält neu Gültigkeits- und Ungültigkeitsbedingungen für die briefliche Stimmabgabe als Ganzes. Die bisherigen Kategorien der ungültig/gültig eingelegten Stimm- und Wahlzettel wurden aufgehoben.

2. Vorprüfung der Antwortkuverts

Die vom Präsidium des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten, welche die Antwortkuverts im Vorfeld des Wahl- und Abstimmungstages prüfen, nehmen gestützt auf § 69a GPR neu eine formelle Gültigkeitsprüfung der brieflichen Stimmabgabe vor (§ 37 VPR). Diese Prüfung erfolgt immer im Vier-Augen-Prinzip und hält die Werte gemäss nachstehender Ziff. 2.5 zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit fest.

2.1 Gültige briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist gemäss § 69a Abs. 2 GPR gültig, wenn:

- der unterzeichnete Stimmrechtsausweis beiliegt,
- im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise liegen.

Wenn ein Antwortkuvert **gleich viele** oder **weniger** Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält, sind die unterzeichneten Stimmrechtsausweise **gültig** und die Gemeindeangestellten legen die Stimmzettelkuverts **ungeöffnet** in die Urne (§ 37 Abs. 1 lit. a VPR).

1 unterzeichneter Stimmrechtsausweis und 1 Stimmzettelkuvert



- → 1 gültiger Stimmrechtsausweis
- → Stimmzettelkuvert wird in Urne gelegt

2 unterzeichnete Stimmrechtsausweise und 1 Stimmzettelkuvert



- → 2 gültige Stimmrechtsausweise→ Stimmzettelkuvert wird in Urne gelegt

2.2 Ungültige briefliche Stimmabgabe

Wenn ein Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält, sind die Stimmrechtsausweise ungültig und die Stimmzettelkuverts werden vor der weiteren Auszählung ungeöffnet ausgeschieden (vgl. § 37 Abs. 1 lit. b VPR).

1 nicht unterzeichneter Stimmrechtsausweis und 1 Stimmzettelkuvert



- → 1 ungültiger Stimmrechtsausweis
- → Stimmzettelkuvert ausscheiden

1 unterzeichneter Stimmrechtsausweis und 2 Stimmzettelkuverts



- → 1 ungültiger Stimmrechtsausweis
- → Stimmzettelkuverts ausscheiden



2 unterzeichnete und 1 nicht unterzeichneter Stimmrechtsausweis und 3 Stimmzettelkuverts

Die Gemeindeangestellten bewahren sämtliche ungültigen Stimmrechtsausweise und die beiliegenden Stimmzettelkuverts zur allfälligen Durchsicht durch das Wahlbüro am Wahl- oder Abstimmungstag und danach bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wahl oder Abstimmung an einem gesicherten Ort auf.

2.3 Antwortkuverts ohne Stimmrechtsausweise

Stimmabgaben ohne Stimmrechtsausweis können keiner stimmberechtigten Person zugeordnet werden. Solche Antwortkuverts sind auszuscheiden. Sie fliessen nicht in die Auswertung der Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben ein und werden daher auch nicht mehr in WABSTI erfasst. Sie werden daher nicht als ungültig, sondern als nichtig qualifiziert. Solche Kuverts werden lediglich zur Dokumentation für das Wahlbüro aufbewahrt.

2.4 Zweifel bei Vorprüfung

In Zweifelsfällen stecken die Gemeindeangestellten die Unterlagen in das Antwortkuvert zurück und legen es verschlossen in die Urne, damit das Antwortkuvert und die sich darin befindenden Unterlagen am Wahl- oder Abstimmungstag, gegebenenfalls am Vortag, vom **Wahlbüro** bearbeitet werden können (§ 37 Abs. 1 lit. c VPR).

2.5 Kontrolle

Die Gemeindeangestellten halten täglich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmrechtsausweise fest (§ 37 Abs. 2 VPR). Sie halten ebenfalls täglich die Zahl der in die Urne zurückgelegten Antwortkuverts fest, d.h. die Anzahl der Antwortkuverts, welche die Gemeindeangestellten nicht zweifelsfrei als ungültige oder gültige Stimmabgabe bestimmen konnten.



3. Bearbeitung der Antwortkuverts durch Wahlbüro

Die Antwortkuverts werden entweder durch die Gemeindeangestellten (§ 37 VPR) oder durch das Wahlbüro (§ 42 VPR) bearbeitet. Bearbeitet das Wahlbüro die Antwortkuverts, prüft es die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe gemäss § 69a GPR ebenfalls wie folgt:

- → Wenn ein Antwortkuvert **gleich viele** oder **weniger** Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält, sind die unterzeichneten Stimmrechtsausweise **gültig**. Das Wahlbüro bearbeitet den Inhalt der Stimmzettelkuverts gemäss § 43 VPR weiter (vgl. Ziff. 4.).
- → Wenn ein Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält, sind die Stimmrechtsausweise ungültig und die Stimmzettelkuverts werden vor der weiteren Auszählung ebenfalls ungeöffnet ausgeschieden.

4. Bearbeitung der Stimmzettelkuverts (§ 43 VPR)

4.1 Ungültige Wahl- und Stimmzettel (§ 72 GPR)

Das GPR legt die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln abschliessend fest. Wahlund Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a. sie nicht amtlich sind,
- b. sie nicht abgestempelt sind, sofern bei einer Wahl mehrere Stimmzettel zur Verfügung stehen,
- c. sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,
- d. oder wesentliche Teile fehlen.

Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem **ungültig**, wenn das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel mit unterschiedlichem Inhalt enthält. Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel, wird gemäss § 72 Abs. 2 GPR wie folgt gezählt:

- a. Lauten die Zettel gleich, ist einer von ihnen **gültig.** Die restlichen sind **überzählig** und werden ausgeschieden.
- b. Lauten die Zettel nicht gleich, ist einer von ihnen **ungültig**. Die restlichen sind **überzählig** und werden ausgeschieden.



Ausserdem sind bei Proporzwahlen Wahlzettel ebenfalls ungültig, wenn keiner der aufgeführten Namen auf einer der Listen des betreffenden Wahlkreises enthalten ist (vgl. § 98 Abs. 1 GPR).

4.2 Überzählige Wahl- und Stimmzettel

Überzählige Wahl- und Stimmzettel ergeben sich aus wahl- und abstimmungsarithmetischen Gründen. Sie dürfen nicht als ungültig erfasst werden.

Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache **mehrere** Wahl- oder Stimmzettel ist pro Vorlage oder Wahl nur **einer gültig oder ungültig** (und entsprechend zu erfassen), die **restlichen sind überzählig**. Es ist daher nicht erforderlich, die Zahl der überzähligen Wahl- und Stimmzettel zu erfassen. Sie sind **als überzählig auszuscheiden** und bis zur rechtskräftigen Erledigung der Wahl oder Abstimmung aufzubewahren.

4.3 Stempelung und Zählweise bei Wahlen mit mehreren Wahlzetteln

Standen für eine bestimmte Wahl **mehrere gedruckte Wahlzettel** zur Verfügung, wird ein Wahlzettel mit einem **Kontrollstempel** versehen.

Bei der Stimmabgabe an der **Urne** stempelt ein Mitglied des Wahlbüros den Wahlzettel vor dem Einwurf in die Urne. Bei der **brieflichen Stimmabgabe** stempelt ein Mitglied des Wahlbüros den Wahlzettel nach der Bearbeitung des Stimmzettelkuverts (vgl. § 45 Abs. 1 VPR).

Weist ein Wahlzettel bei der Auszählung **keinen Kontrollstempel** auf, ist der Wahlzettel **ungültig** (vgl. § 45 Abs. 2 VPR). Wenn bei der brieflichen Stimmabgabe nach der Bearbeitung des Stimmzettelkuverts zur gleichen Wahl mehrere Wahlzettel ohne Kontrollstempel vorliegen (z.B. ganzes Wahlzettelset bei Proporzwahlen) ist **nur einer von ihnen ungültig.** Die **restlichen** sind **überzählig** (vgl. § 45 Abs. 3 VPR).



5. Erfassung in WABSTI

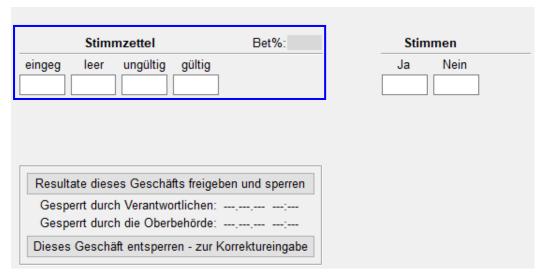
Auf Ebene der Stimmrechtsausweise sind die folgenden Werte zu erfassen:

- Anzahl Stimmrechtsausweise aus der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne,
- Anzahl Stimmrechtausweise aus der Stimmabgabe an der Urne,
- Anzahl brieflich gültige Stimmrechtausweise,
- Anzahl brieflich ungültige Stimmrechtsausweise.



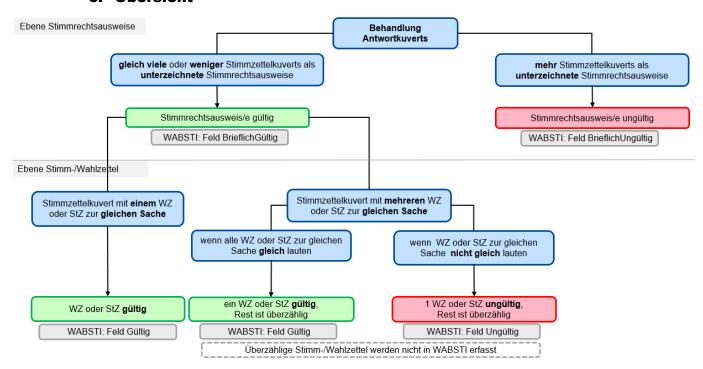
Auf Ebene der Wahl- und Stimmzettel sind die folgenden Werte zu erfassen:

- Anzahl eingegangene Wahl- oder Stimmzettel,
- Anzahl ungültige Wahl- oder Stimmzettel,
- Anzahl gültige Wahl- oder Stimmzettel,
- Anzahl leere Wahl- oder Stimmzettel.



Sämtliche in WABSTI zu erfassenden Werte sind in § 47 VPR festgelegt.

6. Übersicht



Die Vorgaben zur Behandlung der Antwortkuverts bei der Vorprüfung durch die Gemeindeangestellten (§ 37 VPR) oder durch das Wahlbüro (§ 42 VPR) unterscheiden sich nicht. Die Bearbeitung der Stimmzettelkuverts (§ 43 VPR) darf wie bisher nur durch das Wahlbüro erfolgen.